

**1320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1200 der Beilagen): Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter**

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, den Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter in einigen Punkten zu ergänzen.

Neben verschiedenen Änderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung und in organisatorischer Hinsicht, sollen vor allem die Anspruchsberechtigten nach dem österreichischen Heeresversorgungsgesetz sowie Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Wehrdienst oder einen gleichartigen Dienst geleistet und einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung für Gesundheitsschädigungen, die lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Dienstleistung stehen, nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz haben, in den Vertrag einbezogen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1969 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten M e l t e r einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage unter Berücksichtigung einer Druckfehlerberichtigung zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG., in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, erscheint nicht geboten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (1200 der Beilagen) unter Berücksichtigung der **a n g e s c h l o s s e n e n D r u c k f e h l e r b e r i c h t i g u n g** die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Juni 1969

**Libal**  
Berichterstatter

**Gertrude Wondrack**  
Obmann

## Druckfehlerberichtigung

Im Vertragstext, Art. 5 Abs. 2, ist an Stelle des Wortes „sein“ das Wort „sind“ zu setzen.